

REGLEMENT ZUR VERBANDSORGANISIERTEN BREITENSORTFÖRDERUNG

In sportlichen Situationen wie auch in anderen Lebensbereichen
begegnen wir den Menschen mit Verständnis und Anstand.
(Sportcodex, 2014)

Bewilligt vom LOC Vorstand am: 18. März 2017
Genehmigt durch die LOC Delegiertenversammlung am: 9. Mai 2017
Anpasst für die Vernehmlassung im Januar 2021
Version 3.0
In der Vernehmlassung mit LOC Mitgliedsverbänden im Februar 2021

1. Grundsätze der verbandsorganisierten Breitensportförderung

Einer der Kernprozesse des LOC ist die Stärkung seiner Mitgliederverbände. Mit diesem Reglement sollen optimale Rahmenbedingungen sowie transparente Instrumente und Entscheidungsrichtlinien für die Förderung, Entwicklung und Unterstützung der Sportverbände geschaffen werden.

Der Basisbeitrag zur Verbandsfinanzierung, die Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände sowie die Dienstleistungen des LOC wie beispielsweise die Fahrzeugvermietung, Beratung und Ausbildung stellen die Grundförderung des verbandsorganisierten Breitensports dar, von welcher grundsätzlich alle Sportverbände profitieren können.

Zusätzlich können Sportverbände, welche ein Projekt entsprechend den Kriterien in den Ausführungsbestimmungen durchführen, finanzielle Unterstützung erhalten. Darüber hinaus organisiert das LOC Projekte, die direkt den Breitensportaktivitäten der Sportverbände zugutekommen.

Die Förderung des verbandsorientierten Breitensports hat in der Regel subsidiär zu erfolgen.

2. Kriterien

Die Kriterien zur Förderungsberechtigung laut Ausführungsbestimmungen sind durch den Sportverband zu erfüllen, um Anrecht auf eine verbandsorganisierte Breitensportförderung zu haben.

3. Basisbeitrag

Der Basisbeitrag pro Sportverband wird aufgrund seiner Anzahl an Aktiv-Mitgliedern errechnet. Die Berechnung des Basisbeitrages wird in den Ausführungsbestimmungen näher erläutert.

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sind.

4. Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände

Dem Antrag auf Kostenbeteiligung für Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände sind folgende Unterlagen zwingend beizulegen:

- Kopie der Rechnung des Internationalen Verbandes;
- Kopie vom Zahlungsnachweis

Die Beiträge werden jeweils für das laufende Jahr ausbezahlt. Rückwirkend können keine Beiträge berücksichtigt werden. Es werden max. 50% der Kosten für eine Mitgliedschaft bei einem Internationalen Sportfachverband rückerstattet.

5. Projektförderung Breitensport

Der Sportverband reicht fristgerecht schriftlich einen Unterstützungsantrag für die Projektförderung Breitensport ein. Der Antrag enthält die in den Ausführungsbestimmungen ausgeführten Angaben.

Die Beträge in der Projektförderung Breitensport werden den Verbänden nach entsprechender Prüfung und Bewertung zugesprochen. Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss und gegen Vorlage der Abrechnung und des Schlussberichtes eines Projektes. Der schlussendlich ausbezahlte Förderbeitrag für das Verbandsprojekt berücksichtigt den Erfüllungsgrad der Projektziele.

6. LOC Breitensportprojekte

Das LOC organisiert in Eigenregie oder in Zusammenarbeit mit den Verbänden Projekte, die direkt der Breitensportförderung der Verbände zugutekommen. Diese tragen zur Mitgliedergewinnung, zur Verbreitung der olympischen Werte und/oder zur Bekanntheitssteigerung der Sportverbände bei.

7. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Gemäss Sportgesetz vom 16. Dezember 1999 fördert das Land Liechtenstein unter anderem den verbands- und vereinsorganisierten Breiten- und Leistungssport (Art. 4d) insbesondere durch Jahresbeiträge an Sportverbände und Einzelvereine (Art. 8a) und die Übernahme von Mitgliederbeiträgen an Europa- und Weltverbände (Art. 8f).

Die Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige Förderungsmaßnahmen und die wirtschaftlich und strukturell zumutbaren Eigenleistungen zu erfolgen. [...] (Art. 7).

Weiteres regelt die Regierung mittels der Sportförderungsverordnung (SFV) vom 18. Dezember 2018. Sie verordnet unter anderem, dass die Sportförderung insbesondere durch die Ausrichtung einmaliger oder jährlich wiederkehrender finanzieller Beiträge erfolgt (Art. 3a).